

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2008

Nr. 2008/2067

Rückwirkende Lohnnachzahlungen an die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten infolge Aufhebung des Minusklassenentscheides aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 8. April 2005

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/2258 vom 12. Dezember 2006 wurden Lohnnachzahlungen an die Klägerinnen und Kläger aus dem Spitalbereich wegen der Aufhebung des Minusklassenentscheides, basierend auf dem Bundesgerichtsurteil vom 8. April 2005, ausgelöst. So auch für die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und zwar für die Zeit ab 1.1.1996, dem Einführungszeitpunkt des neuen Lohnsystems BERESO bis zum 30.6.2001, dem Zeitpunkt, an welchem der Kanton Solothurn den Minusklassenentscheid aufgehoben hat. Offen blieb bei dieser Personalkategorie aber, ob die Rückzahlung des Minusklassenentscheides auch vor 1996 erfolgen müsste, weil die Klägerinnen bereits im Jahr 1997 den Minusklassenentscheid als diskriminierend beklagten und bei Lohnklagen die Rückwirkungsdauer fünf Jahre beträgt.

2. Erwägungen

Am 15. Mai 1997 beklagten die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten die diskriminierende Wirkung des Minusklassenentscheides.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat in den Urteilen 2000.10, 2000.6 und 2000.13 vom 28. Januar 2004 u.a. festgestellt, dass der vom Kantonsrat im Dezember 1995 gefällte Minusklassenentscheid im Bereich des Sozialen und Medizinischen Personals nicht geschlechterdiskriminierend war, weil er aus sachlichen Gründen (Berücksichtigung des Marktes, Ausrichtung nach schweizerischen Durchschnittsgehältern) erfolgte und dass die frankenmässige Überführung keine indirekte Diskriminierung darstellt. Das Verwaltungsgericht wies die Klagen deshalb ab. Die Klägerinnen zogen das Urteil des Verwaltungsgerichtes an das Bundesgericht weiter. Mit Urteil vom 8. April 2005 hat das Bundesgericht u.a. festgestellt, dass der Kanton als Beklagter nicht in rechtsgenügender Weise den Nachweis erbracht habe, dass der Minusklassenentscheid diskriminierungsfrei getroffen worden ist und dass sich die frankenmässige Überführung vom alten ins neue Lohnsystem ebenfalls als diskriminierend erweist und hob die entsprechenden Urteile des Verwaltungsgerichtes des Kantons Solothurn vom 28. Januar 2004 in Sachen Minusklassenentscheid auf. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat in der Folge die beiden Parteien zu Instruktionsverhandlungen eingeladen und sie aufgefordert, Verhandlungslösungen zu finden.

In der Frage des im RRB Nr. 2006/2258 offenen Punktes, ob die Rückzahlung der Aufhebung des Minusklassenentschiedes bei den Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten auch für die Zeit vor 1996 erfolgen müsse, haben sich der Kanton und die Klägerinnen dahingehend geeinigt, dass

die rückwirkende Nachzahlung aufgrund des Bundesgerichtsentscheides vom 8. 4.2005 und der Klageerhebung der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Sachen diskriminierende Wirkung des Minusklassenentscheides vom 15. Mai 1997 bis am 16. Mai 1992 erfolgen solle. Die Lohnnachzahlung wird wie folgt berechnet: Die Löhne der Klägerinnen und Kläger werden im Anspruchszeitraum um 5% erhöht. Diese Erhöhung entspricht in etwa der Differenz von einer Lohnklasse in diesem Lohnklassenbereich. Die Differenzzahlung wird mit 5% verzinst bis zum 31.12.2008.

Die Lohnnachzahlungen an 25 Klagende betragen insgesamt 755'230.50 Franken. Sie gelten als Lohnbestandteil und sind pensionskassen- und steuerpflichtig. Der Pensionskassenabzug erfolgt direkt bei der Lohnnachzahlung gemäss Statuten der jeweiligen Pensionskasse. Die Lohnnachzahlungen erfolgen mit Valutadatum vom 15. Dezember 2008, verzinst bis 31. Dezember 2008. Die Besteuerung erfolgt im Auszahlungsjahr, also im Jahr 2008. Der Steuersatz für Klagende, die im Kanton Solothurn wohnen, wird bestimmt aus der Summe des ordentlichen Einkommens und der mittleren jährlichen Lohnnachzahlung. Die Steuer wird vom gesamten Betrag aus dem ordentlichen Einkommen und der gesamten Lohnnachzahlung erhoben.

Der auszahlende Betrag wird zu Lasten der bestehenden Rückstellung in der Staatsrechnung (Konto 240004) durch die Solothurner Spitäler AG ausbezahlt.

3. Beschluss

- 3.1 Die in den Erwägungen dargestellte Vergleichslösung für die Lohnnachzahlung an die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten wird genehmigt.
- 3.2 Das Personalamt und die Solothurner Spitäler AG werden mit dem Vollzug der Lohnnachzahlung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Vertreter der Klagenden: Dr. Pirmin Bischof, Rechtsanwalt und Notar, St. Niklausstrasse 1, Müllerhof,
4500 Solothurn (26, für sich und die Klagenden)

Amt für Finanzen

Steueramt

Departement des Innern

Solothurner Spitäler AG (6 für sich und die Direktionen der Spitäler)

Kantonale Pensionskasse Solothurn

Pensionskasse der Bürgergemeinde und des Bürgerspitals Solothurn, Frau Krähenbühl, Schöngrünstrasse, 4500 Solothurn